

Europäische Kommission



Grundsatzabteilung  
Dieter Gahlen  
T. +49 30 726220-943  
F. +49 30 726220-985  
E. gahlen@dgrv.de

1. Juni 2026  
Ga/TK

## **Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission für einen Delegierten Rechtsakt zu den überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der EU-Kommission für einen Delegierten Rechtsakt zu den Simplified ESRS.

Der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. ist Spitzenprüfungsverband der ländlichen und gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften sowie der Genossenschaftsbanken. Über den DGRV sind rund 5.100 Genossenschaften mit ca. 990.000 Arbeitnehmern und 20 Millionen Mitgliedern organisiert.

Das Thema Nachhaltigkeit ist seit jeher im Genossenschaftssektor verankert. Genossenschaften sind demokratisch verfasste, solide und langfristig angelegte Unternehmen. Sie fördern ihre Mitglieder und sind nicht an der Maximierung von Dividenden oder Kapitalinteressen orientiert. Dies führt zu den seriösen und bodenständigen Geschäftsmodellen von Genossenschaften. Auch aufgrund der im Genossenschaftsgesetz verankerten Mitgliederorientierung unterstützen die Genossenschaften die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen ausdrücklich. Daher begrüßen wir grundsätzlich auch die Zielsetzung von Nachhaltigkeitsstandards, die den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft unterstützen sollen. Wichtig ist dabei, dass die Umsetzung in der Praxis zielgerichtet, effizient und bürokratiearm erfolgt.

Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die EU-Kommission erste Schritte unternimmt, mit dem verabschiedeten Omnibus-Paket unnötige Bürokratielasten von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittelständischen, zu nehmen und doppelte Berichtspflichten zu verhindern. Hierzu kann die Überarbeitung und Vereinfachung der ESRS aus unserer Sicht wesentlich beitragen.

Übergeordnet begrüßen und unterstützen wir die in den Entwürfen enthaltenen Vereinfachungen, insbesondere

- dass auf die Wesentlichkeit als Filter abgestellt wird,
- den „undue cost or effort“-Ansatz,
- dass der E-ESRS 1, App. A eine "non-binding Guidance" ist,
- Klarstellung, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dem Konzernabschluss basiert (financial control approach, vgl. E-ESRS E1),
- dass CSRD-pflichtige Unternehmen von nicht nicht-CSRD-berichtspflichtigen Geschäftspartnern nur solche Angaben anfordern darf, die im freiwilligen Standard (VS) als „necessary“ gekennzeichnet sind und dass Unternehmen mit 10 Mitarbeitern oder weniger besonders geschützt sind (vgl. E-ESRS 1 Tz. 66),
- Klarstellung, dass Unternehmen nicht-wesentliche Informationen grundsätzlich nicht berichten müssen (vgl. E-ESRS 1 Tz. 24),
- Möglichkeit, dass bestimmte Informationen ausgelassen werden können (vgl. E-ESRS 1 Tz. 100).
- dass E-ESRS S1-9 (Adequate wage benchmark) konkretisiert wurde,
- die weitreichende Einführung von Übergangserleichterungen für die sog. „other undertakings“, da dies einen wichtigen Beitrag zur praktikablen und verhältnismäßigen Umsetzung der Anforderungen leistet,
- die Streichung der Angabe von Informationen zu sekundärem Mikroplastik (E-ESRS E2),
- dass Schätzwerte zu finanziellen Effekten bei Vorliegen neuer Erkenntnisse angepasst werden dürfen und solche Anpassungen ausdrücklich nicht als Fehler gewertet werden.

## Änderungsvorschläge

Bei den nachfolgenden Punkten besteht hingegen aus unserer Sicht noch Nachbesserungsbedarf:

- E-ESRS 1 Tz. 4 (b): Die Berichterstattung sollte ausschließlich auf Entscheidungsnützlichkeit der "primary users" ausgerichtet sein. Der derzeitige Vorschlag in Tz. 4 (b) wird absehbar zu einer Ausweitung der bereitgestellten Informationen führen, da man es auch dieser Nutzergruppe recht machen muss. Die Tz. 4 (b) sollte daher gestrichen werden.
- E-ESRS 1 Tz. 19 ff. („fair presentation“): Hier sollte klargestellt werden, dass der Nachhaltigkeitsbericht Teil des Managementberichts ist und damit die gleichen Grundsätze wie im Lagebericht gelten.
- E-ESRS 1 AR 18 zu Tz. 39 (b): Diese Anforderung sollte gestrichen werden, da sonst stets Wesentlichkeit ausgelöst wird.
- E-ESRS 1 Tz. 61: Der letzte Halbsatz sollte gestrichen werden, um die Gleichheit von financial und non-financial statement zu wahren. Folgerichtig ist auch in Tz. 4a in E-ESRS 2 nur der erste Teilsatz beizubehalten.

- E-ESRS 1, Kapitel 5.2: Innerhalb einer Wertschöpfungskette müssen häufig auch produktbezogene Merkmale für die CSRD-Kennzahlen erhoben werden, bspw. zur genauen Berichterstattung über den Anteil von Sekundärrohstoffen in Produkten gemäß E5-4 oder im Rahmen der Scope-3-Klimabilanz. Eine genaue Berichterstattung wird jedoch durch den Value-Chain-Cap faktisch verhindert, da entsprechende Informationen von relevanten Vorlieferanten nicht abgefragt werden dürfen. Daher ist das Kapitel 5.2 zu überarbeiten. Insgesamt sprechen wir uns dafür aus, dass grundsätzlich alle relevanten Informationen aus dem VS auch in die ESRS aufgenommen werden.
- E-ESRS 1 Tz. 65: Der Grundsatz ist zu begrüßen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass Unternehmen Daten einkaufen müssen. Es darf keine Pflicht für einen Dateneinkauf durch die Hintertür geben. Dies sollte klargestellt werden.
- E-ESRS 1 Tz. 67: Die Wertschöpfungskette sollte für Banken auf Tier 1 begrenzt werden.
- E-ESRS 1 Tz. 110: Ein „Executive Summary“ ist überflüssig, zumal es nicht prüfbar ist, nur mehr Kosten und ein Fremdkörper im Jahresabschluss und Lagebericht ist.
- E-ESRS 1 Tz. 118: Die Anforderungen an die Verweismöglichkeiten sollten überprüft werden, mit dem derzeitigen Vorschlag sind sie nicht praktikabel.
- E-ESRS 2 Tz. 9: Diese Tz. sollte gestrichen werden.
- E-ESRS 2: Die Datenpunkte GOV, SBM und IRO sollten weiter vereinfacht werden. Momentan sind sie nach wie vor komplex und kleinteilig.
- E-ESRS 1 App. A: Hier sollte geprüft werden, ob dieser nicht weiter gestrafft werden kann. Zwar ist die Auflösung der 3. Ebene (Unter-Unterthemen) zu begrüßen. Allerdings hilft es nicht weiter, wenn die ehemaligen Unter-Unterthemen (in Klammern) dann in die 2. Ebene geschoben werden (z.B. S1). Hier sehen wir noch Möglichkeiten der Straffung.
- E-ESRS E1: Die Einführung von Übergangserleichterungen für die Offenlegungsanforderung bzgl. finanzieller Effekte (u.a. E-ESRS E1-11) ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist die Bereitstellung klarer Methodiken und Vorgaben unerlässlich, um eine ausreichende Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen sicherzustellen. Ohne entsprechende Leitlinien besteht das Risiko uneinheitlicher Anwendungen, was nicht nur die Aussagekraft der Berichterstattung beeinträchtigt, sondern auch zu zusätzlichen Umsetzungskosten führt.
- E-ESRS E1 AR 2 zu Tz. 12 (a): Sollte gestrichen werden, da diese Anforderung zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand für berichtspflichtige Unternehmen führt.
- E-ESRS E1: Zusätzliche Erläuterungen sollten nicht zu neuen Angabepflichten führen, da dies den Umfang der Berichterstattung weiter erhöht und die Umsetzung unnötig erschwert. (bspw. in Bezug auf Klimatransitionspläne).
- E-ESRS E2: Die Einführung des Wesentlichkeitsprinzips bei besorgniserregenden Schadstoffen ist zu begrüßen. Zugleich ist ergänzende „Guidance“ erforderlich, um Prüfungssicherheit zu gewährleisten.
- E-ESRS E2-5: Obwohl es keine sektorspezifischen Standards geben soll, werden hier explizit Angabepflichten auf eine bestimmte Unternehmensgruppe ("Manufacturers") angewendet. Dies sollte gestrichen werden.

- E-ESRS G1: Die bisherige Tz. 33 (a) in G 1-6 („durchschnittliche Zeit, die das Unternehmen benötigt, um eine Rechnung ab dem Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist zu begleichen“) sollte in die jetzige Tz. 18 eingefügt werden, da dies explizit auch in der CSRD gefordert wird. Diese Tz. gilt insbesondere dem Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez.

Dieter Gahlen

gez.

i. V. Sylvia Bitterwolf